

„Hat ein Jude einen Familiennamen angenommen, der auch von deutschen Sippen getragen wird, so kann der Reichsminister des Innern seinen Nachkommen die Führung dieses Namens untersagen und ihnen die Führung eines jüdischen Namens aufgeben.“

Wie § 14 des Referentenentwurfes ausweist, ging der Vorschlag des Angeklagten dahin, das Namensänderungsgesetz bereits am 1. Januar 1936 zu erlassen.

Der Angeklagte hat am 28. April 1961 im westdeutschen Fernsehen sinngemäß zum Ausdruck gebracht, daß es seiner Standhaftigkeit als Bearbeiter des Gesetzes zu danken sei, daß es nicht einen weit schärferen Inhalt bekommen habe. Die vorliegenden Tatsachen beweisen die Unwahrheit dieser seiner Behauptung. Richtig ist vielmehr, daß der Angeklagte selbst mit seinem Vorschlag auf Einführung des § 7 a eine weitaus diskriminierendere Form des Gesetzes vorbereitet hatte, und es waren auch durchaus keine lauterer Motive, die ihn diesen Gedanken nicht weiterverfolgen ließen. Denn durch die am 15. September 1935 ergangenen Nürnberger Rassengesetze konnten diese Fragen anders gelöst werden. Diesen einzigen für den Angeklagten maßgeblichen Grund brachte er auch in einem Bericht an Minister Frick am 18. April 1936 zum Ausdruck, mit dem er darlegte, daß die ohnedies nur schwierig durchzuführende Entziehung aller deutschen Namen nicht mehr so dringlich erscheine, da die durch die Nürnberger Gesetzgebung eingeleitete scharfe Trennung zwischen Juden und Deutschen auf anderen Gebieten als auf dem Gebiete des Namensrechts systematisch zu Ende geführt werde. Eine gewisse Zurückhaltung im gegenwärtigen Zeitpunkt hielt der Angeklagte auch im Hinblick auf die Olympiade für ratsam.

Am 15. Juni 1936 — V 32/36 Ads. — teilte Himmler dem Staatssekretär Pfundtner vom R. u. Pr. MdI mit, daß der „Führer“ eine gesetzliche Regelung wünsche, womit Juden verboten werden solle, die Namen Siegfried und Thusnelda zu führen.

Obgleich die genannte Anregung eine deutliche Abgrenzung zeigt, behandelte der Angeklagte die Sache unter dem Gesichtspunkt des Verbotes der Führung sämtlicher deutscher Vornamen durch Juden. Sein einziges Bedenken war, daß die Entziehung der bisher von Juden geführten deutschen Vornamen es „übel beleumdete Juden“ ermöglichen könnte, ihre Identität zu verschleiern. Sein Vorschlag ging dahin, daß zur Verwirklichung der Anregung Hitlers ein Gesetz erforderlich sei, das aber erst nach der Olympiade in Angriff genommen werden könne. In ein anzufertigendes Verzeichnis jüdischer Vornamen sollten diese nur in der hebräischen und nicht in der eingedeutschten Form aufgenommen werden. In diesem Sinne wurde Himmler am 15. Juli 1936 — I B Z Allg. 17 — benachrichtigt.

Auf ein Schreiben eines Freiherrn von Münchhausen vom 25. September 1936, der die Forderung nach Ablegung deutscher Namen von Juden erhob, wurde der Angeklagte zum Vortrag befohlen. Sein Vorschlag, den inzwischen überarbeiteten Entwurf eines Namensänderungsgesetzes erneut dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsjustizminister vorzulegen, fand Billigung.

In dem vom Angeklagten verfaßten Anschreiben vom 10. Februar 1937 — I B I Z Allg. 17 11/36 — wies er darauf hin, daß entsprechend einer Anregung des Reichsführers SS ein neuer § 12 eingefügt worden sei, der den Reichsminister des Innern ermächtigte, Vorschriften über die Führung von Vornamen zu erlassen und Vornamen, die diesen Vorschriften nicht entsprächen, von Amts wegen zu ändern. Unverblümt schrieb er weiter, daß dabei in erster Linie an eine

Vorschrift gedacht sei, die den Juden nur die Annahme jüdischer Vornamen gestatte. Erstmals äußerte der Angeklagte in diesem Zusammenhang offen die Absicht, eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung zusätzlicher jüdischer Vornamen zu schaffen. Wörtlich heißt es hierzu:

„... soweit sie andere Vornamen führen, für die es eine hebräische Form nicht gibt, wird daran gedacht werden können, sie zur Führung eines bestimmten zusätzlichen jüdischen Vornamens zu verpflichten. Für die vollständige oder teilweise Durchführung dieser Maßnahmen wird jeweils ein geeigneter Zeitpunkt abgewartet werden können.“

Seine Verwirklichung hat dieser Vorschlag des Angeklagten „zum gegebenen Zeitpunkt“, nämlich am 17. August 1938, mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Namensänderungsgesetzes gefunden, die jüdischen Bürgern aufgab, sich zusätzlich Sara bzw. Israel zu nennen.

In dem nachfolgenden Schriftwechsel über den Entwurf des Namensänderungsgesetzes versuchte der Stellvertreter des Führers, an Stelle der in den §§ 7, 8 und 12 vorgesehenen Zuständigkeit des R. u. Pr. MdI die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde zu begründen.

In seiner Erwiderung vom 27. April 1937 ließ der Angeklagte seine wahren Absichten erkennen. Er führte aus:

„Die Durchführung des § 12 soll, wie aus meinem Schreiben vom 10. 2. 1937 - I B I Z. Allg. 17 11/36 - ersichtlich ist, in erster Linie dazu dienen, die Juden zur Annahme jüdischer Vornamen zu veranlassen. Dabei ist nicht daran gedacht, dieses Ziel durch Einzelanordnungen zu erreichen. Es ist vielmehr in Aussicht genommen, gegebenenfalls eine allgemeine Anordnung zu treffen, die sich unmittelbar auf den Vornamen des einzelnen Juden auswirkt. Eine solche allgemeine Anordnung kann aber nur von zentraler Stelle getroffen werden.“

Damit räumte der Angeklagte den Widerstand des Stellvertreters des Führers aus.

Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen wurde am 5. Januar 1938 im Umlaufwege beschlossen (RGBl. I S. 9). Nach § 7 Abs. 1 konnten nunmehr Namensänderungen, die vor dem 30. Januar 1933 genehmigt worden waren, bis zum 31. Dezember 1940 widerrufen werden, wenn diese Namensänderungen als „nicht erwünscht anzusehen“ waren. § 7 Abs. 2 bestimmte, daß durch den Widerruf auch die Personen den Namen verloren, die ihr Recht zur Namensführung von der Person ableiteten, die der Widerruf betraf. In der Begründung des Gesetzes schrieb der Angeklagte zu § 7:

„§ 7 gibt die bisher nicht vorhandene Möglichkeit, unerwünschte Namensänderungen, die vor der Machtergreifung genehmigt worden sind, zu widerrufen. Dadurch ist insbesondere die Handhabe gegeben, die zu Tarnungszwecken erfolgte Annahme deutscher Namen durch Juden rückgängig zu machen.“

Zu § 11, mit dem die Vorschriften über Namensänderung auch auf Vornamen für entsprechend anwendbar erklärt wurden, gab der Angeklagte folgende Begründung:

„Eine Neuerung gegenüber diesem ist die Möglichkeit, wie die Änderung von Familiennamen, so auch die Änderung von Vornamen zu widerrufen. Diese Vorschrift wird insbesondere auf die Fälle Anwendung finden, in denen ein jüdischer Vorname durch einen deutschen ersetzt worden ist.“

Diese Bestimmung des § 12 besagte, daß der Reichsminister des Innern Vorschriften über die Führung von Vornamen erlassen und von Amts wegen die Änderung von Vornamen, die diesen Vorschriften nicht entsprächen, veranlassen konnte. Seine hiermit verfolgten